

Abbruchabfälle richtig entsorgen



**Leitfaden
für
Rückbaumaßnahmen
und die
Entsorgung von Abbruchabfällen**

Herausgeber

**Kreis Düren
Amt für Wasser, Abfall und Umwelt**



Vorwort

Viele Bauherren stehen vor der Situation, dass vor der eigentlichen Baumaßnahme erst alte Gebäude komplett oder im Rahmen von Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen teilweise abgerissen werden müssen. Hierbei fallen oftmals große Mengen Abbruchabfälle an.

Den größten Teil der Abbruchabfälle stellt in der Regel der Bauschutt dar. Sowohl unter diesem als auch unter den sonstigen, aus den unterschiedlichsten Materialien (Holz, Metalle, Kunststoffe, etc.) bestehenden Altbaustoffen sind meist auch eine Reihe gesundheitsschädlicher Baustoffe anzutreffen.

Einige dieser schädlichen Baustoffe haben sich im Laufe der Zeit aufgrund der Materialzusammensetzung als gesundheitsschädigend herausgestellt wie z.B. Asbestzementabfälle oder alte Mineralwolle. Andere hingegen wurden erst durch Oberflächenbehandlungen mit Umweltschadstoffen belastet wie z.B. mit Teerölen oder Holzschutzmitteln behandelte Baustoffe.

Was auch immer die Quelle für die Schädlichkeit der Materialien sein mag, so sind schadstoffbelastete Baustoffe, die bei Abbrüchen anfallen, meistens nicht mehr bzw. nur unter der Einhaltung bestimmter

Bedingungen verwertbar. Sie müssen stets getrennt von den recycelfähigen Materialien ganz spezifischen Entsorgungsanlagen zugeführt werden. Dies gilt ebenfalls für kontaminierten Bodenaushub.

Im Hinblick auf die zuvor genannten problematischen Abbruchabfälle, aber auch hinsichtlich der recycelfähigen Abfälle, sind während der Abbrucharbeiten und bei der Entsorgung eine Reihe gesetzlicher Vorschriften einzuhalten.

Sie bezwecken einerseits die Abfallströme im Baubereich zu minimieren und tragen gleichzeitig dazu bei, dass möglichst viele Abfälle wiederverwertet werden können. Speziell die abfallrechtlichen Vorschriften verfolgen aber auch das Ziel, dass die in den Abfällen enthaltenen umweltgefährdenden Stoffe nicht wieder in den Wirtschaftskreislauf zurückgelangen.

Die vorliegende Broschüre soll Bauherren bzw. die mit der Abbruchmaßnahme beauftragten Unternehmen über alle maßgeblichen Vorschriften informieren.

Des Weiteren dient die Abbruchbroschüre den jeweils Verantwortlichen als Leitfaden bei der Abbruchplanung und insbesondere bei der Entsorgung der Abbruchmaterialien.

Düren, im Juli 2005

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Spelthahn'. The signature is stylized and cursive.

(Wolfgang Spelthahn)
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Grundregeln für Rückbaumaßnahmen	
✎ Die Abbruchmaßnahme planen	1
✎ Frühzeitig Kontakt mit den zuständigen Behörden aufnehmen	1
✎ Einholen einer Bau- bzw. Abbruchgenehmigung	1
✎ Abfälle vermeiden oder verwerten	2
✎ Das Abbruchobjekt abfalltechnisch prüfen	2
✎ Zwischenlagermöglichkeiten schaffen	3
✎ Die Vorteile eines kontrollierten Rückbaus nutzen	5
✎ Die abfallrechtliche Verantwortung klären	5
2. Entsorgung der Abbruchabfälle	
2.1 Entsorgungsplan	6
2.2 Deklarierung der Abfälle	8
2.3 Abbruchabfälle mit schädlichen Inhaltsstoffen	8
2.4 Nachweispflichten	11
2.5 Auswahl der Entsorgungswege	13
2.6 Einbau von mineralischem Recyclingmaterial	15
3. Gesetzliche Grundlagen	17
Anhangverzeichnis	19

1. Grundregeln für Rückbaumaßnahmen

Die nachfolgend aufgeführten Grundregeln sind für einen ordnungsgemäßen und technisch abgestimmten Ablauf einer Rückbaumaßnahme von großer Bedeutung. Sie sollten auch im Hinblick auf die ordnungsgemäße Entsorgung der Abbruchabfälle unbedingt berücksichtigt werden. Dies gilt im Wesentlichen auch für kleinere Abbruchmaßnahmen.



Die Abbruchmaßnahme planen

Abbruchmaßnahmen oder Baumaßnahmen, die Abbrucharbeiten beinhalten, bedürfen einer sorgfältigen Planung. Einzelne Schritte wie z.B. Demontage, Zwischenlagerung, Abtransport und Entsorgung der anfallenden Abbruchabfälle oder der Wiedereinbau recycelfähiger Abfälle müssen nicht nur genehmigungstechnisch abgeklärt werden, sondern sind auch praktisch aufeinander abzustimmen.

Liegen beispielsweise Bodenverunreinigungen vor, so sind neben den geplanten Abbruch- und Bauarbeiten evtl. zusätzliche Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Diese können bei einer guten Planung fach- und termingerecht durchgeführt werden, ohne dass ein Baustopp eintritt.

Ein weiterer Aspekt ist, dass bei Abbruchmaßnahmen neben recycelfähigen Abfällen in der Regel auch besonders überwachungsbedürftige Abfälle – zum Teil sogar in großen Mengen – anfallen, die einer fachgerechten Entsorgung bedürfen. Die rechtzeitige Prüfung der anfallenden Abfallarten und die Planung der erforderlichen Entsorgungswege sowie entsprechender Nachweisverfahren fördert eine zügige und termingerechte Durchführung der gesamten Abbruch- und Baumaßnahme.

Im Endeffekt minimiert eine gut geplante und strukturierte Abbruchmaßnahme nicht nur die Sonderabfallmengen und damit auch die Entsorgungskosten, sondern sie erhöht auch die Arbeitssicherheit und erspart Zeit.

Bei einer Ausschreibung umfangreicher Abbrucharbeiten sollte daher ein detaillierter Rückbau- und Entsorgungsplan Bestandteil der Leistungsbeschreibung sein.



Frühzeitige Kontaktaufnahme mit den Behörden

Wer im Vorfeld einer Bau- bzw. Abbruchmaßnahme frühzeitig Kontakt mit den zuständigen Aufsichtsbehörden aufnimmt, hat eine Reihe von Vorteilen:

- Alle gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, die bei der Durchführung eines Abbruchs und der daran anschließenden Abfallentsorgung zu berücksichtigen sind, können in Erfahrung gebracht werden.
- Eventuell erforderliche Genehmigungs- und/ oder Anzeigepflichten können frühzeitig eingeleitet werden, wodurch Zeitverzögerungen vermieden werden.
- Es können nützliche Kenntnisse, z.B. über die frühere Nutzung der Objekte, eingeholt werden.
- Die lokalen Möglichkeiten und Konditionen bzgl. Deponien, Recyclinganlagen oder bzgl. sonstiger Verwertungs- oder Beseitigungsmöglichkeiten können vorab in Erfahrung gebracht werden.

→ Anhang 7 ←
enthält die Kontaktadressen der zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörden



Einholen einer Bau- bzw. Abbruchgenehmigung

Abbruchmaßnahmen sind in der Regel genehmigungsbedürftig. Hierzu ist beim zuständigen Bauordnungsamt ein Abbruchartrag zu stellen. Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Gebäudeabbrüche, die weniger als 300 m³ umbauten Raum betreffen.

Beim zuständigen Bauordnungsamt
- Stadt Düren,
- Stadt Jülich
oder
- Kreis Düren
sind Vordrucke für Bau- bzw. Abbrucharträge erhältlich.

In der systematischen Demontage der Abbruchabfälle stecken die größten Abfallvermeidungs- und -verwertungspotentiale.



Abfälle vermeiden oder verwerten

Im Bausektor fallen alljährlich enorme Massen unterschiedlichster Abbruch- und Bauabfälle an, die einen erheblichen Anteil am Gesamtabfallaufkommen darstellen. Ein großes Problem der Abbruchabfälle ist allerdings ihre Verschiedenartigkeit und ihre Vermischung, die eine sinnvolle Verwertung häufig verhindert.



Beim Abbruch ehemaliger Industrieanlagen fallen massenweise recycelfähige Abfälle an.

Im Sinne einer Ressourcenschonung wurde deshalb speziell für diesen Sektor die Leitlinie vorgegeben, Bau- und Abbruchabfälle bereits am Entstehungsort voneinander zu trennen, um möglichst viele Abfälle dem Wirtschaftskreislauf wieder zur Verfügung stellen zu können.

Um eine optimale Abfallverwertung zu erreichen, müssen deshalb die Abbruchabfälle so erfasst und zwischengelagert werden, dass die vielfältigen, inzwischen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Abfallverwertung auch genutzt werden können.

Ein Abbruch, der sich auf den Einsatz der Brecherbirne beschränkt, wird weder diesem Anspruch noch den gesetzlichen Vorschriften gerecht.



Das Abbruchobjekt abfalltechnisch prüfen

Entscheidend für eine ordnungsgemäße Abbruchmaßnahme ist, dass vorab vom Bauherrn bzw. dem Abbruchunternehmen abfalltechnisch geprüft wird, welche Abbruchmaterialien überhaupt anfallen.

Bei der Erkundung des abzubrechenden Objektes sollte ein besonderes Augenmerk auf schadstoffhaltige bzw. mit Schadstoffen verunreinigte Abbruchmaterialien fallen.

In Zweifelsfällen schafft eine chemische Analyse Klarheit über Art und Menge der Schadstoffbelastung der Baumaterialien oder des Aushubmaterials.

Sind die unterschiedlichen Abbruchmaterialien lokalisiert und mengenmäßig abgeschätzt, können der Ausbau und die Entsorgung der unterschiedlichen Materialien unter Berücksichtigung der entsprechenden arbeitsschutzrechtlichen Aspekte geplant werden, ohne dass mit unvorhersehbaren Überraschungen zu rechnen ist, die womöglich zu Baustillstand und Mehrkosten führen.

Insbesondere bei produktionstechnisch oder militärisch vorgeutzten Gebäuden sind in diesem Zusammenhang Informationen über die Vornutzung(en) der abzubrechenden Objekte von großer Bedeutung für die Beurteilung, mit welchen Schadstoffbelastungen wo zu rechnen ist.

Auskünfte darüber, ob für ein Grundstück ein Altlastverdacht besteht und demzufolge ggfs. mit kontaminiertem Bodenaushub oder Bauschutt zu rechnen ist, können vorab bei der Unteren Bodenschutzbehörde eingeholt werden (Kontaktadresse siehe **Anhang 7**).



Die Schädlichkeit der anfallenden Abfälle muss vor dem Abbruch geprüft werden.

Wird erst während der Bau- bzw. Abbruchmaßnahme oder bei einem Eingriff in den Boden im Bereich von Altlastenverdachtsflächen oder auf vorher gewerblich oder militärisch genutzten Grundstücken farblich oder geruchlich auffälliges Bodenmaterial angetroffen, dann sind die Arbeiten zunächst einzustellen.

In solchen Fällen ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Düren umgehend darüber zu informieren und die weitere Vorgehensweise mit ihr abzustimmen.



Zwischenlagermöglichkeiten schaffen

Oft ist es nicht möglich, die Abbruchabfälle oder Aushubmaterialien sofort zu den entsprechenden Entsorgungsanlagen zu transportieren oder direkt wieder einzubauen, sei es aus logistischen Gründen oder dass vor dem Abtransport noch das Ergebnis von Schadstoffanalysen abgewartet werden muss. In diesen Fällen ist die Einrichtung ordnungsgemäßer Zwischenlagermöglichkeiten für die anfallenden Abbruchabfälle erforderlich. Dies kann in Form von Haufwerken oder in Containern geschehen.

Je nach Schadstoffbelastung sind hierbei entsprechende Vorkehrungen zu treffen wie z.B. die Nutzung von dichten, abdeckbaren Containern sowie das Abplanken der Container oder des Haufwerks.

Reichen die Lagerkapazitäten vor Ort nicht aus, muss u.U. anderenorts für geeignete Zwischenlagermöglichkeiten gesorgt werden. Hierzu bieten sich z.B. die insbesondere für schadstoffhaltige Abfälle geeigneten Zwischenlagerplätze von Bodenbehandlungsanlagen oder von Depo-nien an.



Separate Zwischenlagerung

Leider werden Abfallbehälter auf Baustellen häufig durch anonyme Fremdbenutzung verunreinigt. Daher ist es ratsam, den Lagerplatz der Abfälle oder zumindest die Container unzugänglich zu machen, so dass dort nicht über Nacht Abfälle von "fremden Baustellen" wie z.B. Altbatterien, Kühlschränke oder Farbeimer hinzukommen und damit u.U. die Recyclfähigkeit der Abfälle unmöglich gemacht wird.



Nicht gesicherte Container werden häufig zum Sammelpplatz illegaler Abfallablagerungen.

Container mit vermischten Abbruch-/ Baustellenabfällen stellen eine Materialvergeudung dar, da recyclingfähige Stoffe durch die Vermischung oftmals unbrauchbar gemacht und teuer entsorgt werden müssen.

→ Anhang 1 ←
führt eine Reihe von Annahmestellen für Bodenaushub und Bauschutt im Kreisgebiet Düren auf.

→ Ablauf eines kontrollierten Rückbaus ←

- **Abfalltechnische Prüfung des Objektes**
 - Art und Menge der abzubrechenden Baumaterialien erfassen.
 - Im Zweifelsfall durch Beprobieren und die Durchführung von Material- bzw. Schadstoffanalysen Klarheit über die Art des Baumaterials und die Schadstoffbelastung schaffen. U.U. ist ein Sachverständiger hinzuzuziehen.

- **Evtl. Ausschreibung der Abbruchmaßnahme unter der Maßgabe,....**
 - ...einen kontrollierten Rückbau durchzuführen,
 - ...alle zu erwartenden Abfallarten und -mengen ordnungsgemäß zu entsorgen,
 - ...alle sonstigen abfallrechtlichen (z.B. Transportgenehmigung), immissionschutzrechtlichen sowie arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften (z.B. Erlaubnis zum Umgang mit gefährlichen Stoffen) zu berücksichtigen.

- **Festlegung eines Rückbau- und Entsorgungsplanes**
 - Auswahl geeigneter Verwertungs- und Beseitigungswege unter Berücksichtigung der Andienungspflicht für Beseitigungsabfälle.
 - Einleitung der erforderlichen Nachweisverfahren für die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger bzw. überwachungsbedürftiger Abfälle.
 - Festlegung eines Demontageplanes.
 - Organisation ausreichender und geeigneter Zwischenlagermöglichkeiten für die anfallenden Abfallarten.

- **Fachgerechter Ausbau unter Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften**
 - Unterbrechung und Rückbau von Versorgungsleitungen
 - Demontage von Bauteilen, die direkt wiederverwendet werden können (Elektrische Geräte, Maschinen, Heizkörper, Armaturen, Türen, etc.)
 - Demontage von Materialien, die recycelt werden können und Ausbau der beim restlichen Rückbau hinderlichen Bauteile (Metalle, Kunststoffe, Glas, Fenster, Türzargen, Kabelkanäle, etc.).
 - Demontage schadstoffbelasteter Abbruchmaterialien, z.B. asbesthaltige Abfälle, Mineralwolle, PCB-haltige Fugenmassen, mit Schadstoffen verunreinigtes Holz.
 - Abbruch des "Rohbaus" (Mauerwerk, Beton, Stahlträger, etc.) und Zuführung zu Verwertungsanlagen (Bauschuttrecycling, Schrotthandel). Ggfs. ist darauf zu achten, dass schadstoffhaltiger Bauschutt bzw. nicht recycelfähiger Bauschutt wie z.B. Gips- oder Porenbeton gesondert erfasst wird.

- **Abtransport der unterschiedlichen Abfallmaterialien**

zu den jeweils dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen unter Berücksichtigung der Nachweispflichten für besonders überwachungsbedürftige bzw. überwachungsbedürftige Abfälle.

Bei der Suche nach einem geeigneten Abbruchunternehmen sollte die Erstellung eines Rückbau- und Entsorgungsplanes unbedingt Bestandteil der Leistungsbeschreibung sein!!!



Die Vorteile eines kontrollierten Rückbaus nutzen

Damit eine fachgerechte Entsorgung der einzelnen Abfallstoffe gewährleistet werden kann, sollte die Rückbau- und Entsorgungsmaßnahme die in der Übersicht auf Seite 4 aufgeführten Einzelschritte beinhalten.

Ein nach solcher Art gestalteter Rückbau schafft nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine zeitliche **Planungssicherheit**.

Ausgehend von der abfalltechnischen Prüfung des abzubrechenden Objektes wird durch einen kontrollierten Rückbau das abzubrechende Objekt in seine unterschiedlichen Baustoffe zerlegt. Dies ist die Grundlage dafür, dass die Hauptziele einer Abbruchmaßnahme systematisch umgesetzt werden können:

- Einen möglichst hohen Anteil der anfallenden Abfälle möglichst hochwertig verwerten zu können.
- Nur die tatsächlich schädlichen Abfallstoffe als Sondermüll entsorgen zu müssen.
- Zielgerichtete Demontage des Abbruchobjektes unter Berücksichtigung aller notwendigen gefahrstoff-, arbeits- und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen.
- Zügige und ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle zu den jeweils dafür zugelassenen Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen.

Neben den vorgenannten Planungssicherheiten, die ein kontrollierter Rückbau gewährleistet, überzeugen auch seine **finanziellen Vorteile**: Wird ohne Rückbauplan einfach abgebrochen, werden die schädlichen und/oder verunreinigten Abfälle mit den unproblematischen Abfällen vermischt. Die Folge ist, dass durch eine nicht mehr rückgängig zu machende Vermischung der gesamte Abfall nicht mehr verwertbar und u.U. insgesamt als Sonderabfall teuer zu entsorgen ist. Ein solches Vorgehen verstößt nicht nur ge-

gen das Vermischungsverbot, es ist auch finanziell nicht kalkulierbar.

Führt der Bauherr hingegen einen kontrollierten Rückbau durch, indem die anfallenden Abbruchabfälle je nach Baustoff und Schadstoffbelastung separat erfasst und entsorgt werden, können die unbelasteten Abbruch- und Aushubmaterialien finanziell günstigen Verwertungsverfahren zugeführt werden. Bei dieser Verfahrensweise muss nur für einen Bruchteil der Gesamtmenge der wesentlich teurere Entsorgungsweg für schadstoffhaltige Abfälle gewählt werden.

Werden darüber hinaus die unterschiedlichen verwertbaren Abfallarten sortenrein erfasst, führt dies nochmals zu kostengünstigeren Entsorgungsmöglichkeiten, da die Entsorgungsgebühren für sortenreine Abfallarten in der Regel deutlich günstiger sind.



Die abfallrechtliche Verantwortung klären

Abfälle, die bei Abbrucharbeiten anfallen, sind in der Regel von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossen. Damit sind die Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeuger (Bauherr bzw. beauftragtes Bauunternehmen) für die Entsorgung eigenverantwortlich. Als Bauherr bzw. Abbruchunternehmen ist man im Rahmen der Gesetzgebung erst dann nicht mehr für den angefallenen Abfall verantwortlich, wenn dieser rechtskonform verwertet oder beseitigt worden ist.

Wenn dies nicht der Fall ist, z.B. wenn mit Schadstoffen verunreinigte Abfälle in nicht dafür zugelassene Entsorgungsanlagen gelangen, kann der Abfallerzeuger bzw. der Abfallbesitzer dafür ordnungsrechtlich und u.U. sogar strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

D.h. bei der Auswahl der zu beauftragenden Abbruch-, Transport- und/oder Entsorgungsunternehmen sollte sich der Bauherr davon überzeugen, dass diese Unternehmen abfallrechtlich zuverlässig sind (z.B. durch Auswahl von Entsor-

gungsfachbetrieben) und dass die vorgesehenen Entsorgungswege für die jeweiligen Abfälle zulässig sind. Darüber hinaus sollte bei der Vergabe der Abbrucharbeiten klar geregelt werden,

wer die abfallrechtlichen Nachweispflichten für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abbruchabfälle übernimmt!

2. Entsorgung der Abbruchabfälle

2.1 Entsorgungsplan

Für umfangreiche bzw. abfallrelevante Abbruchmaßnahmen sind neben den allgemeinen Abfallgesetzen auch die Vorschriften der "Allgemeinverfügung über den ordnungsgemäßen Rückbau und die Entsorgung von Abbruchabfällen im Kreis Düren" zu beachten. Hiernach muss im Vorfeld von Abbruch- bzw. Baumaßnahmen ein Rückbau- und Entsorgungskonzept erstellt oder bei kleineren Abbruchmaßnahmen ein Mitteilungsbogen ausge-

füllt und der Abfallbehörde zur Prüfung vorgelegt werden.

Anlass zu dieser Regelung war die Tatsache, dass die bei Abbrüchen anfallenden besonders überwachungsbedürftigen Abfälle in der Vergangenheit aus Unkenntnis oder trotz besseren Wissens der Verantwortlichen häufig über nicht zulässige Entsorgungswege entsorgt wurden.

Mitteilungsbogen oder Rückbau- und Entsorgungskonzept ?

A. Ein Mitteilungsbogen

ist vorzulegen, wenn eine der nachfolgenden Kriterien erfüllt wird:



- Abbruchmaßnahmen mit insgesamt mehr als 300 m³ umbauten Raum, die nicht unter die Kriterien von B fallen.
- Sonstige Baumaßnahmen (z.B. Umbau, Anbau, Sanierung), die nicht unter die Kriterien von B fallen, bei denen aber besonders überwachungsbedürftige Abbruchabfälle wie z.B. Asbestzement, teerhaltige Dachpappen, Konstruktionshölzer anfallen.

B. Ein Rückbau- und Entsorgungskonzept

ist zu erstellen, wenn es sich um eine der nachfolgenden Bau- bzw. Abbruchmaßnahmen handelt:



- Abbruchmaßnahmen von industriell, produktionstechnisch oder militärisch vorgeutzten Gebäuden.
- Abbruchmaßnahmen sonstiger baulicher Anlagen mit einem umbauten Raum von insgesamt mehr als 2.000 m³.
- Sonstige Baumaßnahmen (z.B. Neubau, Umbau, Sanierung) und Aushubarbeiten auf industriell, produktionstechnisch oder militärisch vorgeutzten Geländen, bei denen Abbruchabfälle oder Bodenaushub anfallen.
- Baumaßnahmen (z.B. Neubau, Umbau, Sanierung) an baulichen Anlagen mit einem umbauten Raum von insgesamt mehr als 2.000 m³, bei denen besonders überwachungsbedürftige Abbruchabfälle anfallen.

Es ist möglich, den Mitteilungsbogen oder das Rückbau- und Entsorgungskonzept zusammen mit dem in der Regel notwendigen Bau- bzw. Abbruchartrag beim zuständigen Bauamt einzureichen.

Durch die Erstellung eines Rückbau- und Entsorgungskonzeptes oder das Ausfüllen des Mitteilungsbogens wird der Bauherr bzw. das beauftragte Unternehmen schon im Vorfeld der Maßnahme angehalten, Angaben zu den anfallenden Abfällen und insbesondere zu deren Entsorgung zu machen.

Auch wenn dies im ersten Moment vielleicht als lästiger Zusatzaufwand gesehen wird, so stellt diese Pflicht für die Verantwortlichen eine grundlegende Vorarbeit für einen stufenweisen, geordneten Rückbau und eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung dar.

Unter welchen Umständen ein Mitteilungsbogen einzureichen oder aber ein Rückbau- und Entsorgungskonzept zu erstellen ist, wird aus dem auf Seite 6 aufgeführten Kriterienkatalog ersichtlich.

Rückbau- und Entsorgungskonzept

Für jeden Abfallerzeuger/-besitzer besteht die Pflicht zur Erstellung eines Rückbau- und Entsorgungskonzeptes, wenn er einen Abbruch von baulichen Anlagen oder einen Bau auf Grundstücken, die ehemals industriell, gewerblich oder militärisch genutzt wurden bzw. eine sehr große Abbruchmaßnahme (insgesamt mehr als 2.000 m³ umfassende Gebäude) durchführen möchte.

Sofern für die Erstellung des Rückbau- und Entsorgungskonzeptes nicht der im Anhang beigefügte Vordruck genutzt wird, kann eine vergleichbare Aufstellung gemacht werden. Diese muss jedoch zumindest die nachfolgenden Angaben enthalten:

1. **Name und Anschrift** des Bauherrn/ Antragstellers
2. **Lage des Grundstückes** (Anschrift sowie Flurbezeichnung)
3. **Bisherige Nutzung** des Abbruchobjektes bzw. Grundstückes

4. **Voraussichtlicher Beginn** der Abbruchmaßnahme (Kalenderwoche)

5. **Rückbauschritte**

6. **Entsorgungsplan**, in dem je Abfallart die nachfolgenden Angaben zu machen sind:

- **Abfallart** mit Zuordnung des entsprechenden **Abfallschlüssels** gemäß AVV
- **Massenabschätzung** (m³ oder t).
- **Entsorgungsverfahren** (Art und Weise der Verwertung oder Beseitigung)
- **Entsorgungsweg**: Name und Anschrift von Transportunternehmen und Entsorgungsanlage

7. Falls Abfallmaterialien anfallen, die eine von der Art oder von der Menge her **außergewöhnliche**, z.B. nutzungsbedingte **Schadstoffbelastung** enthalten wie ein Bereich mit kontaminiertem Erdreich, durch Schadstoffe verunreinigte Betonplatten, schadstoffhaltige Produktionsrückstände oder Betriebsmittel, Transformatoren, etc., so ist der jeweilige **Anfallort** genau zu beschreiben bzw. die Lage in einem Plan zu kennzeichnen.

8. Die Ergebnisse der **Schadstoffanalysen** über kontaminationsverdächtige Abfallarten sind ebenfalls vorzulegen.

Das Rückbau- und Entsorgungskonzept ist der Unteren Abfallbehörde spätestens 14 Tage vor Beginn der Entsorgung zur Zustimmung vorzulegen. Bevor dem Bauherrn nicht die schriftliche Zustimmung zum eingereichten Rückbau- und Entsorgungskonzept vorliegt, dürfen von der Baustelle keine Abbruchabfälle entfernt oder entsorgt werden!

Mitteilungsbogen

Auch bei Abbrüchen von Privathäusern sowie bei Umbau- und Renovierungsmaßnahmen ist meistens mit besonders überwachungsbedürftigen Abfällen wie z.B. Asbestzement, teerhaltige Dachpappen, Konstruktionshölzer oder Dämmma-

→ Anhang 2 ←
enthält einen
Vordruck zur
Erstellung eines
Rückbau- und
Entsorgungskonzeptes.

→ Anhang 3 ←
enthält einen
Vordruck "Mitteilungsbogen".

terial zu rechnen, die nicht mit den herkömmlichen Abbruch-, Baustellen- oder Haushaltsabfällen entsorgt werden können.

Gemäß der v.g. Allgemeinverfügung muss bei diesen Abbruchmaßnahmen ein Mitteilungsbogen ausgefüllt und der Unteren Abfallbehörde spätestens 14 Tage vor Beginn der Abfallentsorgung zur Prüfung vorgelegt werden.

Der Bauherr erhält über den Eingang des Mitteilungsbogens zeitnah eine Bestätigung. Mit der Entsorgung der Abfälle kann 14 Tage nach Erhalt der Eingangsbestätigung begonnen werden, sofern die Untere Abfallbehörde zwischenzeitlich keine Einsprüche erhebt.

2.2 Deklaration der Abfälle

Für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist eine richtige Zuordnung bzw. Deklaration der Abfallarten sehr entscheidend. Grundlage für die Zuordnung bildet die EU-weit geltende Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Diese weist jeder Abfallart einen 6-stelligen Abfallschlüssel zu.

Die korrekten Abfallschlüssel sind insbesondere für die Auswahl einer geeigneten Entsorgungsanlage von Bedeutung, da

die Entsorgungsanlagen nur für bestimmte Abfallarten zugelassen sind. Darüber hinaus tragen die Abfallschlüssel zur Transparenz des Abfallweges vom Ort des Entstehens bis zum Ort der Entsorgung bei.

Wie aus Anhang 4 hervorgeht, gibt es speziell für Abbruchabfälle eine Reihe von Abfallschlüsseln, die alle mit den Anfangsziffern "17" beginnen.

→ Anhang 4 ←
"Abfallrechtliche Zuordnung der Abbruchabfälle".

2.3 Abbruchabfälle mit schädlichen Inhaltsstoffen

Abfallmaterialien, die aufgrund ihres Schadstoffpotentials eine Gefahr für Mensch oder Umwelt darstellen, sind in Übereinstimmung mit der Gefahrstoffverordnung als Gefahrstoffe anzusehen.

Besondere Probleme bereiten toxische Schutzanstriche und Kontaminationen, die während der Nutzung der Gebäude oder Standorte in die Baustoffe oder den Untergrund durch Maschinenbetrieb, Undichtigkeiten, Brände etc. eingedrungen sind.

Dahingegen stellen z.B. asbest- oder teerhaltige Baumaterialien, von denen im direkten Kontakt konkrete Gesundheitsgefährdungen ausgehen, bereits aufgrund ihrer ursprünglichen, chemischen oder

physikalischen Eigenschaften gesundheitsschädliche Baustoffe dar.

Während also die Gefährdungspotentiale bei den einen Baumaterialien von der stofflichen Zusammensetzung herrühren, sind sie bei anderen erst aufgrund von Oberflächenbehandlungen entstanden.

Generell gilt jedoch für alle, dass eine Vermischung solcher Abfälle mit weniger belastetem Abfallmaterial nicht zulässig ist. Deshalb müssen die schadstoffhaltigen Abfälle jeweils getrennt erfasst, eindeutig deklariert und separat entsorgt werden.

Durch gefährliche Stoffe verunreinigte Bausubstanzen oder Bodenaushub sind als besonders überwachungsbedürftige Abfälle einzustufen.

Bautypische Schadstoffe

Schadstoff	betroffene Baustoffe
Asbest, festgebunden (Verwendungsverbot 1995)	ebene und profilierte Platten (Well-/„Eternitplatten“) auf Dächern und an Fassaden, Fenstersimse, Raumtrennwände, Entwässerungs- und Lüftungsrohre
Asbest, schwach gebunden	Spritzasbest (Brandschutzbeschichtungen), Brandschutzummantelungen von Lüftungs- und Kabelkanälen, Rauchabzugskanäle, Schornstein- und Heizkörperverkleidungen, Teile von Nachtspeichergeräten, Leichtbau- und Brandschutzplatten, feuerhemmende Türen, Schaumstoffe, Pappen, gebundene Dichtungsschnüre, Stopfmassen
Chrom VI	mit Holzschutzmitteln (CKF-Imprägniersalze) behandelte Holzteile, nutzungsbedingte Verunreinigungen (Galvanik, Gerberei, etc.)
Dioxin	Brandschutt (PVC-, PCB- und PCP-haltiges Material), Kieselrot
DDT	mit Holzschutzmitteln bzw. Insektiziden behandelte Bauteile
Formaldehyd	Spanplatten, Teppichböden, Farben und Lacke, Lasuren, Klebstoffe
KMF Künstliche Mineralwolle, die vor Oktober 2000 hergestellt wurde	Dämmstoffe zu Brandschutz-, Wärme- oder Schallschutzzwecken bei Dächern, Außenwänden, Rohrleitungen und Kesselanlagen, Wärmedämmputze, Verfugungsmassen, Tapeten, Vliese, Filze, Matten, Schnüre
Lindan	Holzschutzmittel, Dispersions- und Ölfarben, Öl- und Nitrolacke, Kleber, Leime
MKW Mineralölkohlenwasserstoffe	nutzungsbedingte Verunreinigungen von Bodenplatten bzw. Bodenaushub durch z.B. Maschinenöle
PAK Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	teerhaltige Kleber- und Sperrstoffe, Holzschutz- und Abdichtungsmittel, Teerkorkplatten, Dachpappen, Asphalt-Fußbodenbeläge, Schwarzdecken (jetzige Einsatzgebiete von Bitumen), Brandschutt
PCB Polychlorierte Biphenyle (Verwendungsverbot 1978)	dauerelastische Fugenmassen, Farben, Lacke, Spachtelmassen, Klebstoffe, Kitte, Flammschutzanstriche, Epoxidbeschichtungen, Kabelummantelungen, Deckenplatten, Weichmacher in PVC, PUR-Schäume, Kühl- und Isolierflüssigkeiten von Kondensatoren und Transformatoren, Hydrauliköle
PCP Pentachlorphenol	Holzschutzmittel (Fugendichtungsmittel, Spachtelmassen, Kleber, Lacke und Farben)
Schwermetalle (Blei, Cadmium, Chrom, Nickel, Quecksilber)	Holz- oder Korrosionsschutzmittel, Batterien, Leuchtstoffröhren, technische Bauteile und Geräte, Kunststoffe, Cr/Ni-Metalle, Farben, Lacke

Viele Erkenntnisse hinsichtlich der Schädlichkeit von Baustoffen sind leider erst über die Jahre erkannt worden. Sie haben sich jedoch in der Neufassung des Abfallartenkataloges (AVV) niedergeschlagen

An den nachfolgenden 5 typischen Abbruchabfällen sei erläutert, wie die Entsorgung im Einzelnen zu erfolgen hat.

Typische schadstoffhaltige Abbruchabfälle

Altes Dämmmaterial aus künstlichen **Mineralfasern**, sogenannte Mineralwolle, die vor Oktober 2000 hergestellt wurde, ist wegen der lungengängigen und krebs-erregenden Fasern ein gesundheitsgefährdender Abfall.

Es empfiehlt sich grundsätzlich gesundheitsschädigendes mineralisches Dämmmaterial von darauf spezialisierten Fachfirmen ausbauen zu lassen unter Beachtung der TRGS 521.

Diese "alten" mineralischen Dämmstoffe sind unter dem Abfallschlüssel 170603* in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen zu entsorgen. Sofern diese Abfälle beseitigt werden, sind sie an der Deponie Horm (siehe Anhang 5) zu entsorgen.



Beim Ausbau und bei der Entsorgung alter Mineralwolle sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu berücksichtigen.

tragenden Gebäudeteilen, Fensterrahmen oder z.B. behandelte Hölzer aus dem Außenbereich.

PCB-haltiges Altholz (z.B. PCB-haltige Dämm- und Schallschutzplatten) ist entsprechend der PCB/PCT-Abfallverordnung unter dem Abfallschlüssel 170603* einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Andere PCB-haltige Bau- und Abbruchmaterialien wie z.B. Dichtungsmassen, Bodenbeläge oder Kondensatoren, sind unter dem Abfallschlüssel 170902* zu entsorgen.

Für **asbesthaltige Abfälle** besteht aufgrund der gesundheitsgefährdenden Fasern ein Wiederverwendungsverbot, d.h. asbesthaltige Abfälle müssen immer entsorgt werden. Auch eine erneute Verwendung von noch intakten asbesthaltigen Dachplatten ist unzulässig.

Asbesthaltige Abfälle sind separat zu erfassen und dem Abfallschlüssel 17 06 05* (asbesthaltige Baustoffe), 17 06 01* (Dämmmaterial, das Asbest enthält) bzw. 16 02 12* (gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten) zuzuordnen. Falls Abfallgemische asbesthaltige Stoffe enthalten, sind diese komplett als asbesthaltige Abfälle zu deklarieren.

Alle beim Abbruch anfallenden asbesthaltigen Abfälle sind besonders überwachungsbedürftig und müssen einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage zugeführt werden. Für asbesthaltige Baustoffe (17 06 05*), die beseitigt werden, besteht eine Andienungspflicht gegenüber dem ZEW (hier der Deponie Horm; Adresse siehe Anhang 5). Hierbei müssen die Anlieferbedingungen des Deponiebetreibers für asbesthaltige Abfälle eingehalten werden. Verstöße gegen die Überlassungspflicht dieser Abfälle können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Beseitigungsabfälle, die innerhalb des Kreisgebietes Düren anfallen, sind in der Regel den vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen anzuliefern (www.zew-entsorgung.de).

Altholz ist in Abhängigkeit von der jeweiligen Schadstoffbelastung separat zu erfassen und in unterschiedliche Altholzkategorien (A 1 – A 4-Holz sowie PCB-Holz) einzuteilen.

Unbehandeltes sowie mit unschädlichen Produkten behandeltes Altholz (A 1 bzw. A 2), ist getrennt zu sammeln und kann einer stofflichen Verwertung zugeführt werden.



Altholz ist je nach Beschaffenheit und Oberflächenbehandlung separat zu entsorgen.

Mit schadstoffhaltigen Mitteln behandeltes Altholz ist als besonders überwachungsbedürftiger Abfall separat zu erfassen. In Abhängigkeit von der jeweiligen Schadstoffbelastung (Lacke, Lasuren, Holzschutzmittel) ist es in unterschiedliche Altholzkategorien einzuteilen (A 3, A 4, PCB-Holz).

Schadstoffhaltiges Holz aus Abbruchmaßnahmen ist im Regelfall unter dem Abfallschlüssel 170204* zu entsorgen. Hierzu gehören Konstruktionshölzer von

Darüber hinaus sind bei der Entsorgung asbesthaltiger Abfälle die Anforderungen des Merkblattes "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) sowie der TRGS 519 (Technische Regeln für Gefahrstoffe "Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten") in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.



Asbesthaltige Eternitplatten dürfen nicht wiederverwendet werden.

(Steinkohlen)-teerhaltige Produkte wie z.B. Spachtelmassen, Kleber und Dachpappen sind aufgrund ihrer PAK-Belastung (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) ebenfalls gesundheitsgefährdende Abbruchmaterialien. Sie sind unter den Abfallschlüsseln 17 03 01* (kohlenteerhaltige Bitumengemische) oder 17 03 03* (Kohlenteer und teerhaltige Produkte) dafür geeigneten Entsorgungsanlagen zuzuführen.

2.4 Nachweispflichten

Klassifizierung der Abfälle

Ob überhaupt und wenn ja, welches Nachweisverfahren für die Entsorgung von Abfällen notwendig ist, hat der Gesetzgeber insbesondere davon abhängig gemacht, ob eine Abfallart eine Gefahr für Mensch und/oder Umwelt darstellt oder nicht. Hiervon ausgehend werden die Abfälle in besonders überwachungsbedürftige, in überwachungsbedürftige und

Im Gegensatz zu den in den letzten Jahren ausschließlich mit Bitumen hergestellten Ersatzbaumaterialien weisen teerhaltige Stoffe sehr hohe PAK-Werte auf. D.h. im Zweifelsfall kann eine chemische Analyse über den PAK-Gehalt Klarheit verschaffen.

Auch die nachfolgenden gefährlichen Abfälle sind häufig bei Abbrüchen anzutreffen und bedürfen ebenfalls einer separaten Erfassung und Entsorgung:

- schadstoffhaltige Reste von Betriebsmitteln u. Hilfsstoffen,
- Heiz- oder Kraftstoffe,
- Transformatoren, Kondensatoren
- Kraftstoffbehälter, Abscheideanlagen, etc.



Alte Flachdächer weisen oft mehrere Lagen teerhaltiger Dachpappen auf.

in nicht überwachungsbedürftige Abfälle eingestuft.

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Bei vielen Abfällen ist die Einstufung eindeutig. Diese Abfälle sind im Gegensatz zu den überwachungsbedürftigen und

Auf der Deponie Horm können weiterhin mineralische Abfälle abgelagert werden.

→ Anhang 4 ←
enthält Informationen zum Thema
Klassifizierung der Abbruchabfälle.

nicht überwachungsbedürftigen Abfälle von vorne herein in der Abfallverzeichnisverordnung mit * versehen und damit als besonders überwachungsbedürftige Abfälle (=gefährliche Abfälle) gekennzeichnet. Es gibt jedoch eine Reihe von Abfällen, wie dies auch sehr häufig im Abbruch-/Baubereich der Fall ist, bei denen es darauf ankommt, ob tatsächlich bestimmte Gefahrstoffe in den Abfällen enthalten sind und in welchen Mengen, um diese Abfälle als besonders überwachungsbedürftige oder nicht überwachungsbedürftige Abfälle einzustufen zu können.

Bei der Beurteilung, ob ein Abfall als besonders überwachungsbedürftig gilt oder nicht, hilft u.U. nur eine repräsentative Beprobung mit anschließender chemischer Analyse. Im Abgleich mit den in der AVV festgelegten Schadstoffgrenzwerten kann dann beurteilt werden, ob die Schadstoffbelastung des Abfalls eine Einstufung als besonders überwachungsbedürftiger Abfall erfordert.

Überwachungsbedürftige und nicht überwachungsbedürftige Abfälle

Zu den überwachungsbedürftigen Abfällen zählen zum einen alle Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, aber beseitigt werden. Zum anderen fallen hierunter alle diejenigen Abfälle zur Verwertung, die in der "Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung" (BestüVAbfV) genannt sind.

Als nicht überwachungsbedürftige Abfälle gelten alle sonstigen Abfallarten, die verwertet werden.

Nachweisverfahren

Wenn fest steht, um welche Abfallarten und Abfallschlüssel es sich bei den anfallenden Abfällen handelt und diese als besonders überwachungsbedürftige oder überwachungsbedürftige Abfälle einzustufen sind, so sind bei der Entsorgung dieser Abfälle bestimmte Vorschriften hin-

sichtlich der Nachweisführung zu beachten:

Sofern es sich nicht um Kleinmengen von Abfällen handelt, sind im Vorfeld der Entsorgung von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen sogenannte Entsorgungsnachweise zu führen.

Die Führung eines Entsorgungsnachweises dient zur Vorabkontrolle des vorgesehenen Entsorgungsweges, d.h. der Abfallerzeuger klärt vorab die Zulässigkeit der von ihm beabsichtigten Entsorgung. Die tatsächlich durchgeführte Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist an Hand von Begleit- oder Übernahmescheinen nachzuweisen. Bei überwachungsbedürftigen Abfällen kann dies in bestimmten Fällen auch durch ähnliche Belege wie Wiege- oder Lieferscheine erfolgen.

Für die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle existieren grundsätzlich drei verschiedene Nachweisverfahren. Neben dem Grundverfahren existieren alternative Verfahren, die jedoch bestimmte Voraussetzungen erfordern (siehe Übersicht auf Seite 13).

Bei der Entsorgung von überwachungsbedürftigen Abfällen ist das Vereinfachte Nachweisverfahren mit Vereinfachtem Nachweis sowie Übernahmescheinen (oder ähnlichen Belegen) ausreichend. Auch hier gibt es Verfahrenserleichterungen bei Sammelentsorgungen.

Kleinmengenregelung

Von den Vorschriften der Vorabkontrolle ausgenommen sind lediglich Abfallerzeuger, bei denen pro Jahr weniger als insgesamt 2 t besonders überwachungsbedürftige Abfälle anfallen. Der Verbleib von Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle ist jedoch durch Übernahmescheine nachzuweisen.

Bei der Entsorgung überwachungsbedürftiger Abfälle ist man von den kompletten Nachweispflichten ausgenommen, wenn weniger als insgesamt 5 t pro Jahr und Abfallart anfallen.

Nähere Informationen zu den Nachweispflichten können der → "Nachweisbroschüre" ← entnommen werden. Diese ist kostenlos bei der Unteren Abfallbehörde des Kreises Düren zu erhalten.

Erforderliche Nachweisverfahren

Einstufung des Abfalls	Nachweisverfahren	Kürzel	Besonderheiten dieses Nachweisverfahrens
büA	(Einzel-) Entsorgungsnachweis	EN	Abfallerzeuger hat vorab Entsorgungsnachweis incl. behördlicher Bestätigung zu führen; zum Nachweis der tatsächlich durchgeführten Entsorgungen werden Begleitscheine geführt.
	Privilegiertes Verfahren	PV	In der Vorabkontrolle kann der Entsorgungsnachweis ohne behördliche Bestätigung geführt werden. Voraussetzung für das PV: Entsorger hat eine Freistellungsnummer (z.B. zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe). Zum Nachweis der durchgeführten Entsorgungen werden Begleitscheine geführt.
	Sammelentsorgungsnachweis	SN	Nutzbar für Mengen von weniger als insgesamt 20 t je Abfallart und Jahr bei gleichem Entsorgungsweg: Der Einsammler führt für den Abfallerzeuger vorab das Nachweisverfahren. Zum Nachweis der durchgeführten Entsorgungen werden Übernahmescheine genutzt.
üA	Vereinfachter (Einzel-) Entsorgungsnachweis	VEN	Abfallerzeuger hat vorab Entsorgungsnachweis, aber ohne behördliche Bestätigung und ohne Deklarationsanalyse zu führen. Zum Nachweis der durchgeführten Entsorgungen werden Übernahmescheine geführt, bei gleichen Angaben können ersatzweise auch Wiege- oder Lieferscheine genutzt werden.
	Vereinfachter Sammelentsorgungsnachweis	VSN	Der Einsammler führt für den Abfallerzeuger das Nachweisverfahren. Zum Nachweis der durchgeführten Entsorgungen werden Übernahme-, Wiege- oder Lieferscheine geführt.

Formulare für das Nachweisverfahren sind im Schreibwarenhandel erhältlich.

büA : besonders überwachungsbedürftiger Abfall

üA : überwachungsbedürftiger Abfall

2.5 Auswahl der Entsorgungswege

Abtransport des Abfalls

Werden die anfallenden Abfälle vom Bauherrn selbst zu den entsprechenden Entsorgungsanlagen transportiert, ist es empfehlenswert, neben den Entsorgungspreisen vorab mit den dafür genehmigten Entsorgungsanlagen die entsprechenden Anlieferbedingungen abzuklären, wie bspw. die erforderliche Sortenreinheit der Abfallarten (z.B. bei Altholz, Bauschutt) oder die arbeitsschutzrechtlichen Verpackungsvorschriften (z.B. bei Asbestabfällen).

Darüber hinaus sind beim Transport von Abfällen, die zu den Gefahrgütern zählen, die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

Insbesondere bei schadstoffbelasteten Abfällen ist es jedoch ratsam, den Ab-

transport der Abfälle an ein Bau- bzw. Containerunternehmen zu übertragen, das über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass ein Gewerbeunternehmen für den Transport von gefährlichen Abfällen im Besitz einer gültigen Transportgenehmigung sein muss.

Bei welchen Abfällen eine Transportgenehmigung erforderlich ist, geht u.a. auch aus **Anhang 4** hervor.

Eine Transportgenehmigung ist nur dann nicht erforderlich, wenn das Unternehmen ein zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb ist oder wenn das beauftragte Abbruchunternehmen (als Abfallerzeuger) die anfallenden Abbruchabfälle selbst zum Entsorgungsunternehmen transportiert.

→ Anhang 5 ←
führt eine Liste mit Adressen von im Kreisgebiet Düren ansässigen Containerunternehmen auf.



Beispiel für ein Entsorgungsfachbetrieb-Zertifikat

bruch- bzw. Baustellenabfälle, Altholzverwertungsanlagen usw. zur Verfügung.

Abfälle, die innerhalb des Kreisgebietes Düren anfallen und beseitigt werden sollen, sind in der Regel den vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen anzuliefern (www.zew-entsorgung.de).

Mineralische **Abfälle zur Beseitigung** können zur Deponie Horm (Kontaktadresse siehe Anhang 5) geliefert werden.

Kleinmengen brennbarer, nicht mineralischer Abfälle zur Beseitigung bis 1 t je Anlieferung können zum ELC Horm oder zur Deponie Alsdorf-Warden (Kontaktadressen siehe Anhang 5) geliefert werden. Größere Mengen sind direkt zur MVA Weisweiler (Kontaktadresse siehe Anhang 5) zu transportieren.

Von dieser Andienungspflicht gegenüber dem ZEW ausgenommen sind lediglich Abfälle, die nicht in der "Positivliste" der Abfallsatzung des ZEW aufgeführt sind (siehe www.zew-entsorgung.de.).

→ Anhang 5 ←
führt Verwertungs- und Beseitigungsanlagen auf.

→ Anhang 1 ←
enthält eine Liste von Annahmestellen für Bodenaushub und Bauschutt.

Entsorgungsverfahren

Abbruchabfälle, die verwertet werden sollen, können grundsätzlich in einer frei wählbaren, aber dafür zugelassenen Entsorgungsanlage entsorgt werden.

Für die **Verwertung von Abbruchabfällen** stehen Entsorgungsanlagen wie Bauschuttrecyclinganlagen, Bodenbehandlungsanlagen, Sortieranlagen für Ab-

Wann liegt eine Verwertung vor ?

- wenn der **Hauptzweck** der Maßnahme in der schadlosen Nutzung des Abfalls liegt (ggf. nach erforderlicher Behandlung)
- wenn durch die Nutzung des Abfalls ein anderer Stoff eingespart wird

→ stoffliche Verwertung:

- Gewinnung von Stoffen und neuen Produkten aus Abfällen
- Nutzung der stofflichen und/oder chemischen und/oder physikalischen Eigenschaften der Abfälle unter Einsparung anderer Stoffe

→ thermische Verwertung:

- Nutzung der Abfälle zur Erzeugung von Wärmeenergie unter Einsparung anderer Brennstoffe (Ersatzbrennstoff)

Wann liegt eine Beseitigung vor ?

- wenn der **Hauptzweck** der Maßnahme in der Entledigung bzw. in der Schadstoffreduzierung der Abfälle liegt
 - Verbrennen (thermische Behandlung) ohne Hauptzweck Energiegewinnung
 - Ablagerung auf Deponien

2.6 Einbau von mineralischem Recyclingmaterial

Werden mineralische Abbruchabfälle wie bspw. Beton, Ziegelsteine, Mörtel, Kalksandsteine, Putz oder Fliesen getrennt von Gips und Porenbeton sowie anderen Abbruchabfällen erfasst, ist eine Aufarbeitung zu hochwertigem Recyclingmaterial (RCL-Material) möglich.



Brecheranlagen können aus Bauschutt Recyclingmaterial in unterschiedlichen Körnungen herstellen.

Bei Abbruchmaßnahmen fallen große Mengen dieser Recyclingbaustoffe an, die im Erd- und Straßenbau zielgerichtet und wirtschaftlich sinnvoll verwertet werden können. Voraussetzung für eine effektive und umweltgerechte Verwertung ist neben einer getrennten Erfassung jedoch, dass dabei bestimmte Bedingungen erfüllt werden.

Wasserrechtliche Erlaubnis

Nach wasserrechtlichen Grundsätzen hat die Verwertung dieser Recyclingbaustoffe so zu erfolgen, dass eine schädliche Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Die vorgesehene Verwertung ist grundsätzlich vor dem Einbau unter Beifügung repräsentativer Analysen des Materials zu beantragen. In diesem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren wird das Material unter Berücksichtigung der geologischen Standortbedingungen, des zu erwartenden

Grundwasserstandes sowie der vorgesehenen Versiegelungsmaßnahmen auf seine mögliche schädigende Wirkung hin beurteilt. Richtwerte hierfür liefern die Technischen Regeln der LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen".

Für den Einbau des Abbruchmaterials sind grundsätzlich folgende Kriterien einzuhalten:

1. Der Einbau erfolgt außerhalb von Gewässern, Wasserschutzgebieten der Zone I oder II und festgesetzten oder natürlichen Überschwemmungsgebieten.
2. Der Abstand von der Böschungsoberkante eines Gewässers beträgt mindestens drei Meter.
3. Der Abstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel beträgt an der tiefsten Einbaustelle mindestens einen Meter.
4. Die in **Anhang 6** aufgeführten Parameterwerte dürfen nicht überschritten werden.
5. Die jeweiligen Anforderungen für den Einbau von RCL I - oder RCL II-Material werden eingehalten (siehe auch hierzu **Anhang 6**).

Der Wiedereinbau von Bodenaushub oder Bauschutt ist nur dann möglich, wenn sämtliche Kriterien der LAGA hinsichtlich der Schadstoffgrenzwerte und der Einbaubedingungen berücksichtigt werden.



Reine mineralische Abfälle können zu qualitativ hochwertigem RCL-Material aufgearbeitet werden.

Bei günstigen Standortbedingungen und Materialzusammensetzungen stellen geringe Einbaumengen wie z.B. kleinere Bauschuttmengen für Wegeausbesserungen oder Geländeauffüllungen in der Regel kein erhebliches Gefährdungspotential für das Grund- oder Oberflächenwasser dar (siehe unten).

Führt der Wiedereinbau zu Geländeänderungen, die bestimmte Höhen- (2 m) und Flächenmaße (400 m²) oder Raummaße (800 m³) übersteigen, ist die Auffüllung darüber hinaus nach Landschafts-, Bodenschutz- bzw. Baurecht genehmigungs- bzw. anzeigepflichtig. Detailliertere Informationen hierzu erteilt die Untere Bodenschutzbehörde (Kontaktadresse siehe **Anlage 7**).



Mineralisches Recyclingmaterial eignet sich z.B. als Pflasterunterbau, als Drainageschotter oder zum Wegebau.

3. Gesetzliche Grundlagen

Den Ausführungen des vorliegenden Leitfadens zum Thema Abbruch baulicher Anlagen und Entsorgung der Abbruchabfälle liegen eine Reihe gesetzlicher Vorschriften aus dem Baurecht, dem Umwelt-

recht sowie dem Gefahrstoffrecht zu Grunde.

Die nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Grundlagen sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

1. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen - **Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz** – (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994, (BGBl. I.S. 2705)
2. Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – **Landesabfallgesetz** – (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250)
3. Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen – **Gewerbeabfallverordnung** (GewAbfV) - vom 19.06.2002 (BGBl. I Nr. 37)
4. **Allgemeinverfügung über den ordnungsgemäßen Rückbau und die Entsorgung von Abbruchabfällen im Kreis Düren** vom 07.07.2005
5. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – **Ordnungsbehördengesetz** (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528)
6. **Verwaltungsverfahrensgesetz** (VwVfG.NRW.) vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602)
7. **Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung** (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. vom 12.07.2001 S. 262)
8. **Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW)** vom 03.06.2005, www.zew-entsorgung.de
9. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – **Landesbauordnung** (BauO NRW) - vom 01.03.2000 (GV. 2000 S. 256, 9.5.2000, S. 439)
10. **RdErl. d. NRW-Ministeriums für Bauen und Wohnen** von 12/1998, "Umweltschonendes Bauen des Landes".
11. **Gem. RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr – VI A3 – 32-40/45 – und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV-3-953-26308-IV-8-1573-30052-v. 9.10.2001** "Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau", "Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau"
12. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – **Bundes-Immissionsschutzgesetz** (BImSchG) - vom 14.05.1990 (BGBl. I. S. 880)

- 13 Lfd. Nr. 30.1.10 und 30.1.31 der Anlage der **Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes** (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (SGV.NRW 282)
- 14 Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – **Abfallverzeichnis-Verordnung** (AVV) - vom 10.12.2001 (BGBl. I Nr. 65; S. 3379)
- 15 Verordnung zur Transportgenehmigung - **Transportgenehmigungsverordnung (TgV)** vom 10.09.1996, (BGBl. I S. 1411, ber. 1997 I S. 2861)
- 16 **LAGA-Merkblatt** "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" vom 20.02.2001; RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV)– IV-5-541.3.12 vom 21.11.2002
- 17 Technische Regeln für Gefahrstoffe **TRGS 519** – Asbest-, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten, Ausgabe: September 2001 (BArbBl. 9/2001 S. 64)
- 18 Technische Regeln für Gefahrstoffe **TRGS 521** – Faserstäube -, Ausgabe: Mai 2002 (BArbBl. 5/2002 S. 96)
- 19 Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz – **Altholzverordnung** (AltholzV) - vom 15.08.2002 (BGBl. I Nr. 59)
- 20 **Erlass des MUNLV** vom 28.08.2002 **zur Entsorgung von Mineralfaserabfällen**
- 21 Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle sowie halogenerter Monomethyldiphenylmethane - **PCB/PCT-Abfallverordnung (PCBAbfallV)** - vom 26.06.2000, (BGBl I 2000 S. 932)
- 22 Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - **Gefahrstoffverordnung** (GefStoffV) - vom 23.12.2004 (BGBl. I Nr. 74 vom 29.12.2004 S. 3758)
- 23 Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (**ChemikalienverbotsV**) vom 19.7.1996, (BGBl. I S. 1151)
- 24 Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise – **Nachweisverordnung** (NachwV) - vom 17.06.2002 (BGBl. I Nr. 44 vom 3.7.2002 S. 2374)
- 25 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – **Bundes-Bodenschutzgesetz** (BBodSchG) - vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502)
- 26 **Landesbodenschutzgesetz** für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) – vom 9.05.2000 (GV. NRW. 2000 S. 439)
- 27 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) - vom 19.08.2002 (BGBl. I Nr. 59 vom 23.8.2002 S. 3245)
- 28 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – **Landeswassergesetz** (LWG) - vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926; 2000 S. 439)
- 29 **Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen** – Technische Regeln; **LAGA** 11/1997, 11/2003

Anhangverzeichnis:

1. **Annahmestellen im Kreis Düren für Bodenaushub und Bauschutt**
2. **Vordruck "Rückbau- und Entsorgungskonzept"**
3. **Vordruck " Mitteilungsbogen"**
4. **Abfallrechtliche Zuordnung typischer Abbruchabfälle**
5. **Container- sowie Entsorgungs- und Abbruchunternehmen**
6. **Einzuhaltende Parameterwerte sowie sonstige Anforderungen für den Einbau von RCL-Material**
7. **Kontaktadressen**

Anhang 1

Annahmestellen im Kreis Düren für Bodenaushub und Bauschutt				
Abfallstoffe	Anschrift	Anlagenstandort	Ansprechperson	Telefon
Bodenaushub	Willibert Antons GmbH Kaiserstr. 26 52445 Titz-Höllen	Titz-Bettenhoven L 12 / L 213 (an der Kläranlage)	Herr Antons	0 24 63 / 80 43
Bodenaushub Bauschutt (belastet)	Asca GmbH & Co. KG Altlastensanierungscenter Siegmundstr. 10-12, 52070 Aachen	Aldenhoven L 228	Herr Necker	02 41 / 9 00 32 60
Bodenaushub	Fa. Claus Collas Bahnhofstr. 129 52382 Niederzier	Merzenich-Golzheim B 264	Herr Collas Herr Beining	0 24 28 / 12 16
Bodenaushub Bauschutt Straßenaufbruch	Fa. Claus Collas Bahnhofstr. 129 52382 Niederzier	Niederzier-Ellen L 257	Herr Collas Herr Beining	0 24 28 / 12 16
Bodenaushub Bauschutt Straßenaufbruch	Fa. Franz Davids Gut Hommerschen 52511 Geilenkirchen	Aldenhoven L 228	Herr Jöpen	0 24 51 / 27 06 02451 / 67 507
Bodenaushub	Gebr. Dreßen Goethestr. 12 52428 Jülich	Jülich-Koslar L 14	Herr Dreßen	0 24 61 / 27 63
Bodenaushub Bauschutt Straßenaufbruch	Deponie Horm (DDG mbH) Pfarrer-Pleus-Str. 52393 Hürtgenwald- Horm	Hürtgenwald-Horm K 29	Herr Thielemann	0 24 29 / 94 94 - 30
Bodenaushub	Kieswerk Alt-Lich-Steinstraß eK Mühlberg 28 06667 Uichteritz	Niederzier-Lich-Steinstraß L 12 (von Rödingen in Richtung Tagebau)	Herr Antons	0 34 43 / 20 28 62
Bodenaushub Bauschutt Straßenaufbruch	LS-Umwelttechnik GmbH Lambert-Schlun-Weg 5 52538 Gangelt-Niederbusch	Aldenhoven-Siersdorf K 12 (an der Kläranlage)	Herr Schuivens	0 24 54 / 5 81 69 0171 / 4 12 10 60
Bodenaushub Bauschutt Straßenaufbruch	Pütz A. & Sohn, Recycling GmbH Merzenicher Heide 1 52399 Merzenich	Merzenich K 41	Herr Pütz	0 24 21 / 9 37 80
Bodenaushub	Bruno Schulz GmbH Kampstr. 30 50354 Hürth	K 54 bei Nörvenich- Wissersheim	Frau Schulz	0 22 33 / 75 481 0 22 33 / 79 28 13
Bodenaushub Bauschutt Straßenaufbruch	Strabag Straßen- u. Tiefbau AG Golzheimer Str. 1 52388 Nörvenich	Nörvenich- Eschweiler ü. Feld L 327	Herr Becker	0 24 26 / 57 71 oder 57 72 oder 57 73
Bodenaushub	Fa. Tholen Max-Planck-Str. 1-3 52411 Geilenkirchen	Aldenhoven L 228	Herr Tholen	0 24 51 / 70 21 o. 70 22
Bodenaushub Bauschutt Straßenaufbruch	Fa. Tholen / Fa. BMT / Fa. BAM Max-Planck-Str. 1-3 52411 Geilenkirchen	Titz-Ameln L 12	Herr Kraus	0 24 51 / 70 21 o. 70 22
Bodenaushub	Fa. Peter Wagels Schönstattstr. 33 52499 Baesweiler	Linnich-Gereonsweiler B 57 (Puffendorf)	Herr Wagels	0 24 01 / 95 90 44
Beton- u. Bitumenaufbruch	Fa. Martin Wurzel BauGmbH Bahnhofstr. 16-18 52428 Jülich	Jülich	Hr. Steffens	0 24 61 / 97 99-0
Bodenaushub	KS Zens GmbH Kommweg 97 52372 Kreuzau	Kreuzau-Drove L 249 / Üdinger Str.	Herr Zens	0171 / 5 30 31 30 0 24 22 / 76 13

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit ! Alle Angaben ohne Gewähr.

Die jeweils erforderlichen Analysen und zulässigen Schadstoffgrenzwerte sind zu beachten!

An die
Kreisverwaltung Düren
Untere Abfallbehörde

52348 Düren

Absender:

Datum: _____

Rückbau- und Entsorgungskonzept
gem. Ziff. I. A) der Allgemeinverfügung

Das Rückbau- und Entsorgungskonzept oder eine vergleichbare Aufstellung ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Entsorgungsmaßnahme an obenstehende Anschrift zu senden. Es wird darauf hingewiesen, dass ohne schriftliche Zustimmung der Unteren Abfallbehörde kein Abfall entfernt oder entsorgt werden darf.

1. Antragsteller / Bauherr

Name	Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort	Telefon-Nr.

2. Lage des Grundstücks

Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort	
Gemarkung	Flur-Nr.	Flurstück

3. Bisherige Nutzung des Objekts

privat:	gewerblich:
---------	-------------

4. Voraussichtlicher **Beginn der Maßnahme:** _____

5. Welche **Rückbauschritte** sind bei der Maßnahme vorgesehen?

-
-
-

6. **Art, Menge und Verbleib der anfallenden Abfälle** sind in den nachfolgenden Tabellenvordrucken einzutragen bzw. die Entsorgungswege in einer vergleichbaren Aufstellung darzulegen.

7. Dem Rückbau- und Entsorgungskonzept ist eine **fotografische Aufnahme** der Maßnahme beigelegt: Ja Nein

Anfallende Abfallarten (zutreffendes ankreuzen und ggfs. weitere Daten angeben!)	geschätzte Menge		V e r b l e i b		
	m ³	t	Abfallschlüssel gemäß AVV	Abtransport/ Beförderer (mit Namen und Anschrift benennen)	Entsorgungsanlage (mit Namen und Anschrift benennen)
S o n d e r a b f ä l l e					
Asbesthaltige Abfälle <input type="checkbox"/> Dämm- oder Brandschutzmaterialien <input type="checkbox"/> Dacheindeckung <input type="checkbox"/> Fassadenplatten <input type="checkbox"/> sonstige.....					
Dämm- und Brandschutzmaterialien, die gesundheitsschädliche Stoffe enthalten <input type="checkbox"/> Mineralwolle, die vor 2000 hergestellt wurde <input type="checkbox"/> sonstige.....					
Teerhaltige Abfälle <input type="checkbox"/> Dachpappe <input type="checkbox"/> sonstige:.....					
Altholz mit schädlichen Verunreinigungen <input type="checkbox"/> Konstruktionshölzer für tragende Gebäudeteile <input type="checkbox"/> behandelte Fenster, Türen, Zargen <input type="checkbox"/> imprägnierte Hölzer aus dem Außenbereich <input type="checkbox"/> Brandholz aus Schadensfällen <input type="checkbox"/> sonstige.....					
Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen (z.B. durch Heizöl, Oberflächenbehandlungen)					
Bodenaushub mit schädlichen Verunreinigungen (z.B. durch Heizöl, Kraftstoffe, Chemikalien)					
Straßenaufbruch mit schädlichen Verunreinigungen (z.B. teerhaltiges Material)					

Anfallende Abfallarten (zutreffendes ankreuzen und ggfs. weitere Daten angeben!)	geschätzte Menge		V e r b l e i b		
	m ³	t	Abfallschlüssel gemäß AVV	Abtransport/ Beförderer (mit Namen und Anschrift benennen)	Entsorgungsanlage (mit Namen und Anschrift benennen)
sonstige Sonderabfälle (bitte benennen !) (z.B. Gebinde mit Altöl, Lack- und Lösemittelresten, lösemittel-, quecksilber- oder PCB-haltige Abfälle, Kühlschränke) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>					
S o n s t i g e A b b r u c h a b f ä l l e					
Bauschutt ohne schädliche Verunreinigungen <input type="checkbox"/> gemischter Bauschutt <input type="checkbox"/> Beton <input type="checkbox"/> Ziegel <input type="checkbox"/> Klinker <input type="checkbox"/> Fliesen <input type="checkbox"/> Keramik					
Bodenaushub ohne schädliche Verunreinigungen					
Straßenaufbruch ohne schädliche Verunreinigungen					
sonstige Bau- und Abbruchabfälle ohne schädliche Verunreinigungen <input type="checkbox"/> gemischte Bau- und Abbruchabfälle <input type="checkbox"/> Holz <input type="checkbox"/> Metall <input type="checkbox"/> Kunststoff <input type="checkbox"/> Glas					

Anfallende Abfallarten (zutreffendes ankreuzen und ggfs. weitere Daten angeben!)	geschätzte Menge		V e r b l e i b		
	m ³	t	Abfallschlüssel gemäß AVV	Abtransport/ Beförderer (mit Namen und Anschrift benennen)	Entsorgungsanlage (mit Namen und Anschrift benennen)
Gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen (z.B. Möbel, Teppiche, Bedarfsgegenstände)					<input type="checkbox"/> über die kommunale Abfallentsorgung <input type="checkbox"/> zum ELC in Hürtgenwald-Horm , bzw. <input type="checkbox"/> Mengen > 1 t zur MVA in Weisweiler
w e i t e r e o b e n n i c h t a n g e f ü h r t e A b f ä l l e					
Erklärung und rechtsverbindliche Unterschrift					
<p>Hiermit erkläre ich, dass die obigen Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Die genauen Bestimmungen der Allgemeinverfügung über den ordnungsgemäßen Rückbau und die Entsorgung von Abbruchabfällen im Kreis Düren sind mir bekannt.</p>					
Ort, Datum		rechtsverbindliche Unterschrift			

ggfls. weitere Abfälle auf einem gesonderten Blatt aufführen

An die
Kreisverwaltung Düren
Untere Abfallbehörde

52348 Düren

Absender:

Datum: _____

Mitteilungsbogen
gemäß Ziffer I. B) der Allgemeinverfügung

Dieser Mitteilungsbogen oder eine vergleichbare Aufstellung ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Entsorgungsmaßnahme vollständig ausgefüllt an obenstehende Anschrift zu senden. Es wird darauf hingewiesen, dass erst 14 Tage nach Erhalt einer Eingangsbestätigung seitens der Unteren Abfallbehörde mit der Entsorgung begonnen werden darf, sofern die Untere Abfallbehörde innerhalb dieser Frist keine Einwände erhebt.

1. Antragsteller / Bauherr

Name	Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort	Telefon-Nr.

2. Lage des Grundstücks

Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort	
Gemarkung	Flur-Nr.	Flurstück

3. Bisherige Nutzung des Objekts

privat:	gewerblich:
---------	-------------

4. Voraussichtlicher **Beginn der Maßnahme**: _____

5. Welche **Rückbauschritte** sind bei der Maßnahme vorgesehen?

-
-
-

6. **Art, Menge und Verbleib der anfallenden Abfälle** sind in der nachfolgenden Tabelle einzutragen bzw. in einer vergleichbaren Aufstellung darzulegen.

Anfallende Abfallarten (zutreffendes ankreuzen und ggfs. weitere Daten angeben!)	geschätzte Menge		V e r b l e i b	
	m ³	t	bei Abtransport durch einen Unternehmer: bitte Namen und Anschrift angeben	Entsorgungsanlage (mit Namen und Anschrift benennen)
S o n d e r a b f ä l l e				
Asbesthaltige Abfälle <input type="checkbox"/> Dämm- oder Brandschutzmaterialien <input type="checkbox"/> Dacheindeckung, Fassadenplatten <input type="checkbox"/> Nachtspeicheröfen <input type="checkbox"/> sonstige.....				
Dämm- und Brandschutzmaterial aus Mineralwolle , die vor 2000 hergestellt wurde				
Teerhaltige Abfälle <input type="checkbox"/> Dachpappe <input type="checkbox"/> Straßenaufbruch <input type="checkbox"/> sonstige:.....				
Altholz mit schädlichen Verunreinigungen <input type="checkbox"/> Dachstuhl <input type="checkbox"/> behandelte Fenster, Türen, Zargen, Dielen <input type="checkbox"/> Brandholz aus Schadensfällen <input type="checkbox"/> sonstige.....				
Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen (z.B. durch Heizöl, Oberflächenbehandlungen)				
Bodenaushub mit schädlichen Verunreinigungen (z.B. durch Heizöl, Kraftstoffe, Chemikalien)				
sonstige Sonderabfälle (bitte benennen !) (z.B. Gebinde mit Altöl, Lack- und Lösemittelresten, lösemittel-, quecksilber- oder PCB-haltige Abfälle, Kühlschränke) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>				

Anfallende Abfallarten (zutreffendes ankreuzen und ggfs. weitere Daten angeben!)	geschätzte Menge		V e r b l e i b		
	m ³	t	bei Abtransport durch einen Unternehmer: bitte Namen und Anschrift angeben		Entsorgungsanlage (mit Namen und Anschrift benennen)
S o n s t i g e A b b r u c h a b f ä l l e					
Bauschutt ohne schädliche Verunreinigungen gemischter Bauschutt					
Bodenaushub ohne schädliche Verunreinigungen					
Straßenaufbruch ohne schädliche Verunreinigungen					
sonstige Bau- und Abbruchabfälle ohne schädliche Verunreinigungen <input type="checkbox"/> gemischte Bau- und Abbruchabfälle <input type="checkbox"/> Holz <input type="checkbox"/> Metall <input type="checkbox"/> Kunststoff <input type="checkbox"/> Glas					
Gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushalten (z.B. Möbel, Teppiche, Bedarfsgegenstände)					<input type="checkbox"/> über die kommunale Abfallsammlung <input type="checkbox"/> zum ELC Horm oder <input type="checkbox"/> zur Deponie Alsdorf-Warden
weitere oben nicht angeführte Abfälle					
Erklärung und rechtsverbindliche Unterschrift					
Hiermit erkläre ich, dass die obigen Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Die genauen Bestimmungen der Allgemeinverfügung über den ordnungsgemäßen Rückbau und die Entsorgung von Abbruchabfällen im Kreis Düren sind mir bekannt.					
Ort, Datum		rechtsverbindliche Unterschrift			

ggfls. weitere Abfälle auf einem gesonderten Blatt aufführen

Anhang 4

Abfallrechtliche Zuordnung typischer Abbruchabfälle

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Transportgenehmigung erforderlich bei		Entsorgungsnachweis (EN) erforderlich	
		Verwertung	Beseitigung	normaler EN"	vereinfachter EN
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)				
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik				
17 01 01	Beton				bei Beseitigung ¹⁾
17 01 02	Mauerziegel				bei Beseitigung ¹⁾
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik				bei Beseitigung ¹⁾
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	x	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen				bei Beseitigung ¹⁾
17 02	Holz, Glas und Kunststoff				
17 02 01	Holz		x		bei Beseitigung ¹⁾
17 02 02	Glas		x		bei Beseitigung ¹⁾
17 02 03	Kunststoff		x		bei Beseitigung ¹⁾
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x	x	
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte				
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	x	x	x	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen				bei Beseitigung ¹⁾
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	x	x	x	
17 04	Metalle (einschl. Legierungen)				
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		x		bei Beseitigung ¹⁾
17 04 02	Aluminium		x		bei Beseitigung ¹⁾
17 04 03	Blei		x		bei Beseitigung ¹⁾
17 04 04	Zink		x		bei Beseitigung ¹⁾
17 04 05	Eisen und Stahl		x		bei Beseitigung ¹⁾
17 04 06	Zinn		x		bei Beseitigung ¹⁾
17 04 07	gemischte Metalle		x		bei Beseitigung ¹⁾
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x	x	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Transportgenehmigung erforderlich bei		Entsorgungsnachweis (EN) erforderlich	
		Verwertung	Beseitigung	normaler EN"	vereinfachter EN
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x	x	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		x		bei Beseitigung ¹⁾
17 05	Boden (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut				
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	x	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen				bei Beseitigung ¹⁾
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	x	x	x	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt				bei Beseitigung ¹⁾
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	x	x	x	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		x		bei Beseitigung ¹⁾
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe				
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	x	x	x	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	x	x	x	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		x		bei Beseitigung ¹⁾
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	x	x	x	
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis				
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x	x	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen.				bei Beseitigung ¹⁾
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle				
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	x	x	x	
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. Dichtungsmassen, Bodenbeläge auf Harzbasis, Isolierverglasungen, Kondensatoren)	x ²⁾	x	x	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschl. gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	x	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		x		bei Beseitigung ²⁾

* besonders überwachungsbedürftige Abfälle

1) Gemäß LAbfG NRW ist eine Verwertung anzustreben!

2) Eine Verwertung ist nur im Rahmen der Vorschriften der PCB/PCT-Abfallverordnung möglich!

Anhang 5

Containerdienste im Kreisgebiet Düren				
Firma	PLZ	Ort	Straße	Telefon
Bergmann	52351	Düren	Oststr. 19	0 24 21 / 1 31 28
Breuer	52372	Kreuzau	Stockheimer Weg 18	0 24 22 / 69 12
ConTraBau Humme	52385	Nideggen	Rather Str. 4	024 27 / 12 00
Cremer	52382	Niederzier-Hu.-Stammeln	Köttenicher Str. 10	0 24 28 / 35 09
Clemens	52353	Düren-Arnoldweiler	Mörikestr. 17	0 24 21 / 39 12 90
Dürener Service Betrieb (DSB)	52349	Düren	Paradiesstr. 17	0 24 21 / 94 34-0
Erdmann	52428	Jülich	Römerstr. 51 a	0 24 61 / 5 04 99
Gebr. Blum	52382	Niederzier-Berg	Berg 10 + 23	0 24 28 / 42 72
Gebr. Dreßen	52428	Jülich-Koslar	Goethestr. 12	0 24 61 / 27 63
Hahn Transporte	52459	Inden-Pier	Am Luschend 5	0 24 65 / 10 81
Hampel	52382	Niederzier-Ellen	Morschenicher Str. 38	0 24 28 / 40 01
Hecking	52349	Düren	Papiermühle 15	0 24 21 / 6 67 48
Kaiser	52388	Nörvenich	Gewerbepark 53-57	0 24 26 / 14 17
Kemmerling	52391	Vettweiß-Ginnick	Lehmkuhl 6	0 24 25 / 5 12
Matzerath	52441	Linnich-Körrenzig	In der Mohlen 4	0 24 62 / 82 90
PAFA	52428	Jülich	Dürener Str. 12	0 24 61 / 21 08
Palmen	52428	Jülich	Kartäuserstr. 23	0 24 61 / 99 58 37
Pütz & Sohn Recycling	52399	Merzenich	Merzenicher Heide 1	0 24 21 / 9 37 80
Recyco	52459	Inden-Altendorf	Neustr. 8	0 24 65 / 22 06
RWE Umwelt West	52393	Hürtgenwald-Horm	An der Binnesburg 8	0 24 29 / 95 00-0
Schillings	52459	Inden	Goltsteinstr. 25	0 24 23 / 49 61
Trans-Max	52382	Niederzier-Hu.-Stammeln	Hochheimstr. 41	0 24 28 / 66 86

Entsorgungs- und Abbruchunternehmen					
Firma	PLZ	Ort	Straße	Telefon	Entsorgungsleistung
Gebr. Blum	52382	Niederzier-Berg	Berg 10 + 23	0 24 28 / 42 72	Annahme + Sortierung von Metallen
Cremer	52382	Niederzier-Hu.-Stammeln	Köttenicher Str. 10	0 24 28 / 35 09	Durchführung von Abbrüchen
Deponie Horm Dürener Deponiegesellschaft (DDG)	52393	Hürtgenwald-Horm	Pfarrer-Pleus-Str. 46	0 24 29 / 94 94 -0	Ablagerung von mineralischen Abfällen
Deponie Alsdorf-Warden AWA Entsorgung GmbH	52249	Eschweiler	An der K10, bei Warden	0 24 03 / 87 76 11	Annahme v. Kleinmengen brennbarer u. mineralischer Abfälle
Dürener Service Betrieb (DSB)	52349	Düren	Paradiesstr. 17	0 24 21 / 94 34 0	Annahme von Siedlungs- u. Gewerbeabfällen
Entsorgungs- u. Logistik Center Horm (ELC Horm)	52393	Hürtgenwald-Horm	Pfarrer-Pleus-Str. 46	0 24 29 / 90 96-273	Annahme + Sortierung von Siedlungs- u. Gewerbeabfällen
Hahn Transporte	52459	Inden-Pier	Am Luschend 5	0 24 65 / 10 81	Durchführung von Abbrüchen
Hampel	52382	Niederzier-Ellen	Morschenicher Str. 38	0 24 28 / 40 01	Durchführung von Abbrüchen
Industrie-Abbruch-Service für Böden (IAS)	52382	Niederzier-Ellen	Gartenstr. 15	0 24 28 / 51 65	Durchführung von Abbrüchen
Matzerath	52441	Linnich-Körrenzig	In der Mohlen 4	0 24 62 / 82 90	Annahme von Gewerbeabfällen, Durchführung von Abbrüchen
Müllverbrennungsanlage Weisweiler GmbH (MVA Weisweiler)	52249	Eschweiler	Zum Hagelkreuz 22	0 24 03 / 9 91-0	Annahme + thermische Behandlung von Abfällen
O&W Rohstoffhandel	52351	Düren	Brückenstr. 260	0 24 21 / 39 20 14	Annahme + Sortierung von Metallen
Pütz & Sohn Recycling	52399	Merzenich	Merzenicher Heide 1	0 24 21 / 93 78 0	Annahme + Sortierung von Gewerbeabfällen, Durchführung von Abbrüchen
RWE Umwelt West	52349	Düren	Papiermühle 67	0 24 21 / 96 59 0	Annahme + Sortierung von Gewerbeabfällen
Vlasmann	52388	Nörvenich	Gewerbepark 52	0 24 26 / 95 89 25	Durchführung von Abbrüchen
Schadstoffmobil (für Kleinmengen)	Standorte und -zeiten sind bei der jeweiligen kommunalen Abfallberatung zu erfahren				Annahme schadstoffhaltiger Abfälle (Private u. Gewerbe)

Siehe hierzu auch **Anhang 1 "Annahmestellen im Kreis Düren für Boden und Bauschutt"**

Die jeweils genehmigten Schadstoffgrenzwerte sind einzuhalten.
Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Anhang 6

Für den Einbau der mineralischen Abbruchmaterialien dürfen folgende Parameterwerte im Material nach vorliegenden Analysen nicht überschritten werden:

Eluatwerte:	RCL I	RCL II
pH-Wert	7-12,5	7-12,5
el. Leitfähigkeit [$\mu\text{S}/\text{cm}$]	2000	3000
Chlorid [mg/l]	40	150
Sulfat [mg/l]	150	600
PAK (EPA) [$\mu\text{g}/\text{l}$]	5	
Phenolindex [$\mu\text{g}/\text{l}$]	50	100
Blei [$\mu\text{g}/\text{l}$]	40	100
Cadmium [$\mu\text{g}/\text{l}$]	5	5
Chrom VI [$\mu\text{g}/\text{l}$]	30	50
Kupfer [$\mu\text{g}/\text{l}$]	100	200
Nickel [$\mu\text{g}/\text{l}$]	30	100
Zink [$\mu\text{g}/\text{l}$]	200	400
Feststoffwerte:	RCL I	RCL II
EOX [mg/kg]	3	5
PAK (EPA) [mg/kg]	15	75

In Abhängigkeit von der Klassifizierung des Einbaumaterials in RCL I oder RCL II ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an den Einbau:

	Ifd. Nr.	Einsatz	RCL I		RCL II	
			GW 1m	GW >1m	GW 1m	GW >1m
Straßenoberbau	1	Tragschicht ohne Bindemittel (ToB) unter wasserundurchlässiger Deckschicht (Asphalt, Beton, Pflaster mit abgedichteten Fugen)	+	+	+	+
	2	ToB unter teildurchlässiger Deckschicht (Pflaster, Platten)	+	+	-	H
	3	ToB unter wasserdurchlässiger Deckschicht (Rasengittersteine, Deckschicht ohne Bindemittel)	-	+	-	-
	4	Tragschicht bitumengebunden	+	+	+	+
	5	Tragschicht hydraulisch gebunden	+	+	+	+
	6	Decke bitumen- oder hydraulisch gebunden	+	+	+	+
	7	Deckschicht ohne Bindemittel	K	K	-	-
	8	Einsatz Ifd. Nr. 1,4,5,6 in Straßen mit Entwässerungsrinnen	+	+	+	+
Erdbau	9	Unterbau unter Asphalt oder Beton (einschl. Fundament-/Bodenplatten)	+	+	+	+
	10	Unterbau bis 1m mit kulturf. Boden	+	+	-	+
	11	Damm	+	+	+	+
	12	(Abdeckung mit natürlichem kulturfähigem Boden oder Anspritzung mit Bitumenemulsion und darüber Abdeckung mit nat. kulturfähigem Boden)				
	13	Bitumenemulsion und darüber Abdeckung mit nat. kulturfähigem Boden)				
	14	Lärmschutzwall mit kulturfähigem Boden	A	+	-	-
	15	Lärmschutzwall (Abdeckung mit bindigem Boden und darüber natürlichem kulturfähigem Boden oder Anspritzung mit Bitumenemulsion und darüber Abdeckung mit nat. kulturfähigem Boden)	+	+	+	+

Legende:

- + → zulässig
- → nicht zulässig
- A → zulässig auf Porengrundwasserleitern und wenig wasserdurchlässigen Kluftgrundwasserleitern
- H → Verdichtungsgrad der ToB $\geq 103\%$, Gefälle (Quer- oder Längsgefälle) der Pflasterdecke oder des Plattenbelags $\geq 3,5\%$, Fugenbreite $\leq 5\text{mm}$
- K → zulässig außerhalb von Wohngebieten
- GW → Grundwasserabstand

Kontaktadressen



Kreis Düren
Bismarckstr. 16, 52351 Düren
www.kreis-dueren.de
Tel.: 0 24 21 / 22 - 0

Abfallentsorgung

Untere Abfallbehörde
Tel.: 0 24 21 / 22-26 56 bzw. -26 57
Fax: 0 24 21 / 22 20 29

Altlasten:

Untere Bodenschutzbehörde
Tel.: 0 24 21 / 22 -26 66 bis -26 69

Einbau von Recycling-Material:

Untere Wasserbehörde
Tel.: 0 24 21 / 22 - 26 72, 26 76, 26 77

Immissionsschutz

Staatliches Umweltamt Aachen
Tel.: 02 41 / 457- 0

Gewerblicher Arbeitsschutz

Staatliches Amt für Arbeitsschutz Aachen
Tel.: 02 41 / 88 73- 0

Bau- bzw. Abbruchgenehmigung

Bauordnungsamt der Stadt Düren
Kaiserplatz 2-4, 52351 Düren
Tel.: 0 24 21 / 25-20 08

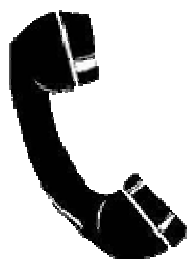
Bauordnungsamt der Stadt Jülich
Große Rurstr. 17, 52428 Jülich
Tel.: 0 24 61 / 63-271, -283

für Aldenhoven, Inden, Langerwehe, Linnich und Titz:

Bauordnungsamt des Kreises Düren
Tel.: 0 24 21 / 22 - 27 18

für Heimbach, Hürtgenwald, Kreuzau, Merzenich, Niederzier, Nideggen, Nörvenich und Vettweiß:

Bauordnungsamt des Kreises Düren
Tel.: 0 24 21 / 22 - 27 39



Bei weiteren Fragen oder Interesse an weiteren Vordrucken wenden Sie sich bitte an die

Untere Abfallbehörde des Kreises Düren

Anne Weber Tel. 0 24 21 / 22- 26 56

Alois Kochs Tel. 0 24 21 / 22 - 26 57